Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 1750

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

betr. Anlage öffentlicher Gelder

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bundestag ersucht die Bundesregierung,

unverzüglich ein Gesetz vorzulegen, durch welches sichergestellt wird, daß die Bank deutscher Länder und die Landeszentralbanken für ihre kreditpolitischen Maßnahmen die Dispositionsbefugnis über die noch nicht zu haushaltsmäßigen Ausgaben gelangten Kassenmittel öffentlicher Stellen (Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände sowie andere öffentlich-rechtliche Körperschaften) erhalten. Dieses Gesetz soll im einzelnen regeln,

1. wie sich die Bank deutscher Länder und die Landeszentralbanken Kenntnis über die Höhe der noch nicht zur haushaltsmäßigen Ausgabe gelangten Kassenmittel der öffentlichen Stellen verschaffen, und
2. daß für diese Kassenmittel die gleichen Vorschriften geschaffen werden, wie sie für die nicht sofort benötigten Kassenmittel der Bundesrepublik und des Sondervermögens Ausgleichsfonds nach dem Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bank deutscher Länder vom 7. September 1953 (BGBl. I. S. 1317) gelten.

Bonn, den 11. Oktober 1955

Dr. Krone und Fraktion

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Rheinallee 20
Telefon 3551